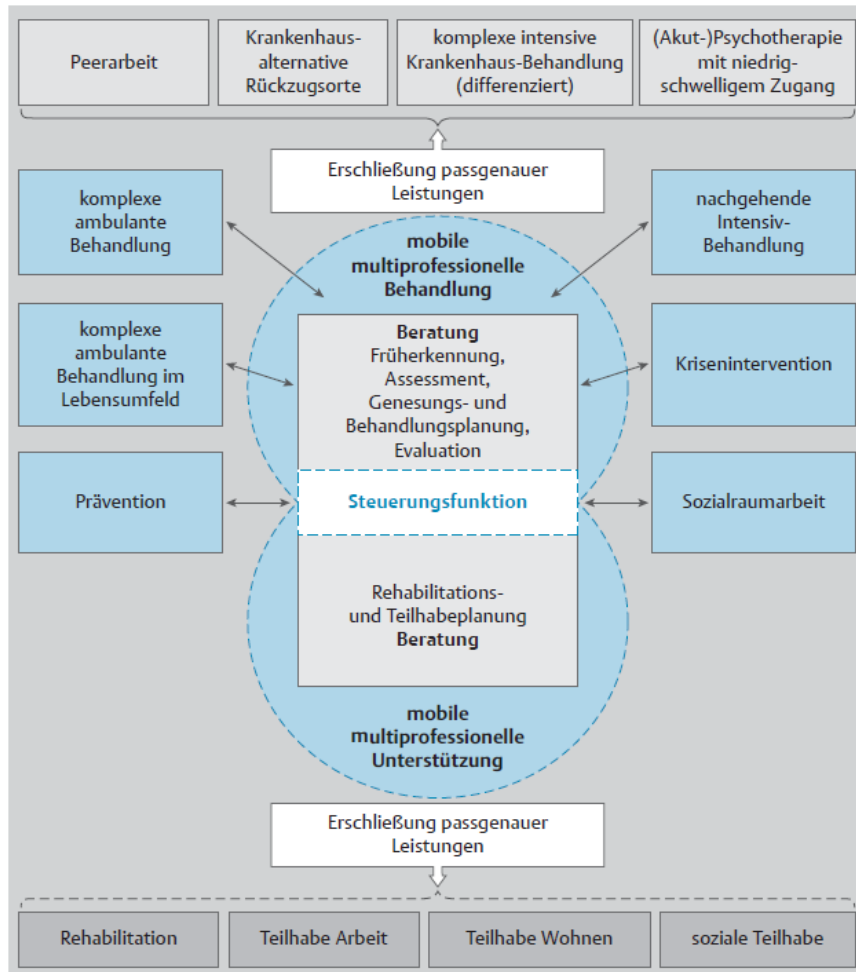


Koordination Rehabilitation und Teilhabe

Dieter Schax

Das Funktionale Basismodell für die gemeindepsychiatrische Versorgung schwer psychisch kranker Menschen



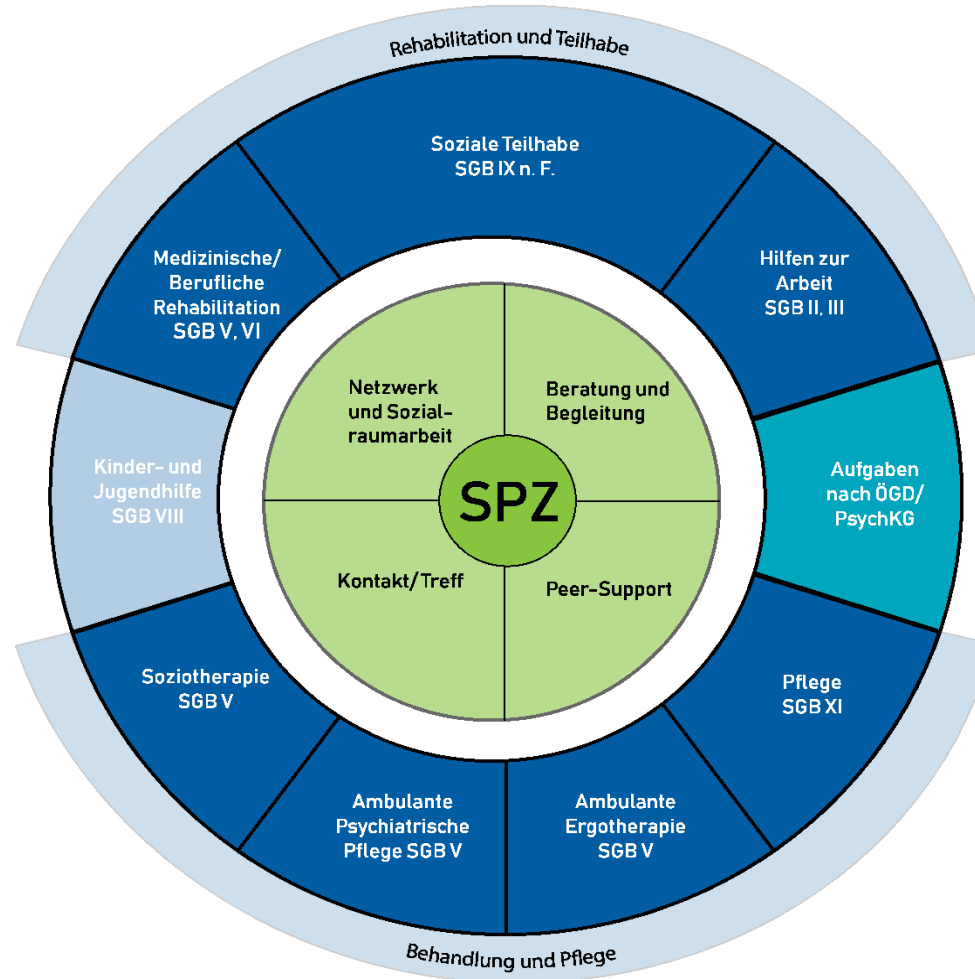
Inhalte und Aussagen

- Schlüsselaspekt ... bildet die **Begleitung der Betroffenen in ihrem sozialen Umfeld**
- **Definition**
 - Das mobile multiprofessionelle Team ist das Zentrum der Behandlung und Unterstützung, welches die Bedarfe an ergänzenden Leistungen erschließt
 - Die Kernfunktion multiprofessionelle Behandlung, wird mit der Kernfunktion multiprofessionelle psychosoziale Unterstützung kombiniert
 - **Psychosoziale Unterstützung wird als Kernfunktion definiert**
- **Personenzentrierung** inkl. Steuerung
 - Bedarfsermittlung und Leistungserbringung
 - Personelle Kontinuität
 - Über die Kernfunktionen wird eine zentrale Steuerungsfunktion realisiert
 - **Koordination** besser als Steuerung
- **Grenzen**
 - die Grenzen regionaler Krankenhausbudgets liegen vor allem darin,
 - dass sie andere Leistungssegmente außen vor lassen
 - IV-Modelle u.a. kranken daran, dass über Selektivverträge
 - Einschreibehürden geschaffen werden
 - *fast allen Modellen ist gemeinsam, dass sie den Bereich der Teilhabe außen vor lassen*



Das Konzept der Sozialpsychiatrischen Zentren im Rheinland

Zukunftsmodell SPZ



Kernaufgaben der SPZ

- Kontakt und Treff – Kontakt- und Beratungsstelle
- Beratung und Begleitung
- Netzwerk- und Sozialraumarbeit
- Peer-Support

Aufgaben der SPZ – Fachkraft u.a.

- Koordination und Steuerung der verschiedenen Hilfen
- Lotsenfunktion für einzelne Klienten

Gesamt – und Teilhabeplanung im SGB IX

§ 15: Leistungsverantwortung bei Mehrheit von Reha-Trägern

- Umfassende Feststellung des Reha-Bedarfs (Abs. 1 + 2)
- Bezug zu § 19, Teilhabeplan (Abs. 2):
Anforderung sämtlicher nach § 19 erforderlicher Feststellungen trägerübergreifende Beratung
- Die Leistungen verschiedener Reha-Träger werden im Teilhabeplan dokumentiert (Abs. 3)

Gesamt – und Teilhabeplanung im SGB IX

§ 19: Teilhabeplan

- Leistungen sollen nahtlos ineinandergreifen (Abs. 1)
- Umfassende Anforderungen an Dokumentation
 - Nr. 2: individueller Reha-Bedarf
 -
 - Nr. 5: Einbezug von Diensten und Einrichtungen
 -
 - Nr. 8: einvernehmlicher umfassender trägerübergreifender Reha-Bedarf

Gesamt – und Teilhabeplanung im SGB IX

§ 21: Besondere Anforderungen an das Teilhabeverfahren

- Ist der Träger der Eingliederungshilfe der für die Durchführung des Teilhabeplanverfahrens verantwortliche Rehabilitationsträger, gelten für ihn die Vorschriften für Gesamtplanung ergänzend
- Dabei ist das Gesamtplanverfahren ein Gegenstand des Teilhabeverfahrens

Gesamt – und Teilhabeplanung im SGB IX

§ 117: Gesamtplanverfahren

(1) Das Gesamtplanverfahren ist nach folgenden Maßstäben durchzuführen:

1.....

2.....

3.....

4.....

5.....

6. **Abstimmung** der Leistungen nach Inhalt, Umfang und Dauer in einer Gesamtplankonferenz unter Beteiligung der betroffenen Leistungsträger

Gesamt – und Teilhabeplanung im SGB IX

§ 117: Gesamtplanverfahren

- Einbezug von Pflege nach SGB XI und XII (Abs. 3)
 - Einbezug Grundsicherung (Abs. 4)
 - Einbezug Betreuungsbehörde (Abs. 5)
 - Einbezug Jugendhilfe (Abs. 6)
-
- § 19 Abs. 1 bindet auch die Jobcenter mit ein



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Gibt es Fragen?

